

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 215

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juni 2011

Nr. 2, 19. Jahrgang

Inhalt

SATZUNG über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf	S. 1
<u>Anlage 1</u> Nutzungsvereinbarung	S. 2
Berufsbegleitender Lehrgang zum Verwaltungsfachwirt	S. 3

SATZUNG über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am **28.04.2011** folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).

- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Gebührentarif

Objekt/Verwendung	Vorlaubenhaus Pillgram *1 Gebühr in €	Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“, Sieversdorf *1 Gebühr in €	Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, Jacobsdorf *2 Gebühr in €
Nutzung pro Tag *3 (Einwohner d. Gemeinde)	60	60	40
Nutzung pro Tag *3 (Sonstige)	100	100	80
Versammlungen, Schulungen usw. (ortsansässige Vereine u. Interessengruppen)	0	0	0
Ausleihe			
Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	3/Tag	3/Tag	3/Tag
Tisch	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag
Stuhl	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag

*1 vergleichbarer Ausstattungsgrad

*2 nicht so hoher Ausstattungsgrad

*3 zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Briesen (M), den 02.05.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.05.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor

Anlage 1 NUTZUNGSVEREINBARUNG

- a) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vorlaubenhauses im OT Pillgram
- b) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ im OT Sieversdorf
- c) zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, OT Jacobsdorf
- d) zur Nutzung von Zelten, Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

1. Eigentümer:

Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorsteher.

2. Nutzer:

(Name, Anschrift, Telefon) nicht Einwohner
d. Gemeinde Jacobsdorf
* bitte ankreuzen

Art/Grund der Nutzung:

3. Gegenstand:

- I. Vorlaubenhaus im OT Pillgram, Biegener Str. 3
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - große Stube
 - kleine Stube
 - Küche, WC und Flur
- II. Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ im OT Sieversdorf, Lichtenberger Weg 4
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum
 - Küche
 - WC und Flur
- III. Gemeindehaus „Alter Bahnhof“ im OT Jacobsdorf, Bahnhofstraße 1

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- großer Veranstaltungsraum (links)
- Flurbereich
- Küche, WC

IV.

- Biertischgarnitur Stück
- Tisch Stück
- Stuhl Stück

V. Außenbereich: Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

4. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart vom bis

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

6. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss, bzw. bis 3 Tage vor Nutzung, bis zum an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland
Sparkasse Oder-Spree
Konto-Nr. 330 303 88 63
BLZ: 1705 5050

• **Zahlungsgrund: 50/57400.441117**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/
Vorlaubenhaus

• **Zahlungsgrund: 50/573200.441116**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/
Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“

• **Zahlungsgrund: 50/573300.432101**
Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Gemeindehaus**
„Alter Bahnhof“

• **Zahlungsgrund: 50/573400.432101**
Zelt, Biertischgarnitur, und Name des Nutzers,
Datum der Nutzung

Sind keine termingerechten Zahlungseingänge zu verzeichnen, kann keine Nutzung erfolgen.

7. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel für das Vorlaubenhaus / für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ / Gemeindehaus „Alter Bahnhof“ ist bei in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

8. Kautions

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautions in Höhe von **50,00 €** in bar an die Amtskasse oder auf das o.g. Konto des Amtes Odervorland zu entrichten. Sie wird nach erfolgter Nutzung, Endkontrolle und ordnungsgemäßer Übergabe an den Nutzer zurückgezahlt.

Die Gemeinde kann die Kautions einbehalten, wenn der Nutzer nachweislich falsche Angaben zu Ziffer 2 getätigt hat.

9. Ordnung und Sauberkeit

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. Wird der Nutzungsgegenstand durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß an die Gemeinde zurückgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautions einzubehalten (bei einem Reinigungsaufwand von maximal 2 Stunden). Geht der Reinigungsaufwand darüber hinaus, wird das Objekt durch einen Dritten gereinigt. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Gemeinde Jacobsdorf, den

.....
Eigentümer bzw.
Beauftragter der Gemeinde

.....
Nutzer

**Niederlausitzer Studieninstitut,
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
zuständig für die Aus- und Fortbildung
der Kommunalbediensteten des Landes Brandenburg**



Berufsbegleitender Lehrgang zum Verwaltungsfachwirt

Das Studieninstitut plant den Beginn eines berufsbegleitenden Lehrganges zum Verwaltungsfachwirt.

Wenn bis Ende Juni 2011 genügend Teilnehmermeldungen eingegangen sind, beginnt dieser Lehrgang am 02.09.2011 in unserer Außenstelle in Lübben. Momentan liegen uns 4 Vorkurmerkungen und 9 Anmeldungen vor. Ab 15 festen Teilnehmermeldungen beginnen wir mit der Planung.

Für alle Weiterbildungen des Niederlausitzer Studieninstitutes (Lehrgänge und Seminare) können Fördermittel beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.studieninstitut-beeskow.de unter der Rubrik Entgelte / Fördermittel.

Insbesondere sei auf den Prämiegutschein verwiesen. Damit können 50 % der Fortbildungskosten (max. 500 €) erstattet

werden. Einen Prämiegutschein können Sie erhalten, wenn Sie erwerbstätig sind und das zu versteuernde Jahreseinkommen 25.600 € (od. 51.200 € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt.

Das Studieninstitut bietet auch den „Angestelltenlehrgang I“ - als Erstausbildung für die Verwaltung (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/r) berufsbegleitend an.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrgängen des Niederlausitzer Studieninstitutes ist eine (zumindest zeitlich befristete) Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung.

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17.00 bis ca. 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis ca. 13.00 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: (03366) 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

Sollten Sie sich bereits angemeldet haben, ist eine nochmalige Anmeldung nicht notwendig.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.